

Textgegenüberstellung:

Fassung gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2024, kundgemacht im Amtsblatt Nr 154/2024	Vorgeschlagene Fassung
A N H A N G	A N H A N G
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:	Der Bürgermeister ist zu folgenden Entscheidungen und Verfügungen ermächtigt:
0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz zur Aufstellung von Ankündigungen, Plakaten udgl, sowie wenn es sich um Fälle auf Grund eines vom Gemeinderat beschlossenen Tarifes (Gebrauchsgebührenordnung) handelt, ausgenommen jedoch bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen;	0.12. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz, soweit der Gemeinderat dafür in der Gebrauchsgebührenordnung ein Benützungsentgelt festgelegt hat, wie zB Geschäftsvorbauten, Schilder, Lichtenanlagen, Schaukästen, Schanigärten, Verkaufshütten, Kioske, Verkaufswägen und sonstige Verkaufseinrichtungen (Tische, Truhen etc), Automaten, Zeitungsstände, Fahrradstände, Plakatwerbung, Ankündigungstafeln, ober- und unterirdische Leitungen, Geleise und Baustelleneinrichtungen, mit Ausnahme von Veranstaltungen (Punkt 2.2.1.);
KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)	KULTUR-, ALTSTADT-, BILDUNGS- UND SPORTAUSSCHUSS (2) („Kulturausschuss“)
2.1. Wirkungskreis: Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege). Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht. Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg. Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugenderziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen). Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates. Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete. Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll.	2.1. Wirkungskreis: Wahrung und Förderung von Tradition und kulturellem Erbe (zB Denkmalpflege). Mitwirkung an der Betreuung der städtischen Sehenswürdigkeiten (zB Schloss Mirabell, Schloss Hellbrunn) in kultureller Hinsicht. Angelegenheiten des Kulturfonds der Stadt Salzburg. Förderung von Kunst und Kultur, Forschung, Wissenschaft, Wissenseinrichtungen, außerschulische Jugenderziehung, sowie kultureller Einrichtungen (zB Salzburger Festspiele, Theater, Mozarteumorchester, Ausstellungen). Angelegenheiten des Altstadterhaltungsgesetzes und des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl Nr 287/1974, im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates. Angelegenheiten der Pflege und Wahrung des Orts-(Stadt)bildes (§ 2 Ortsbildschutzgesetz und § 8 Altstadterhaltungsgesetz); Ensembleschutzgebiete. Initiativen zur Belebung und Erhaltung der zentralen Funktion der Altstadt, insbesondere Förderungsbestrebungen im Sinne der Stadterneuerungs-Verordnung, BGBl Nr 490/1987. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Veranstaltungen.

Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt. Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll. Büchereiwesen und Bibliotheken. Straßenbenennungen. Angelegenheiten, die den Tourismus berühren. Mitwirkung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens, insbesondere der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von Pflichtschulen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen). Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze. Sportwesen, Sportförderung.	Erteilung von Prekarien, die öffentliche Interessen im besonderen Maße berühren und bei denen der Vertragsgegenstand innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz liegt. Verordnungserlassung über Ausnahmen von anmeldepflichtigen Veranstaltungen örtlicher Bedeutung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes (§ 12 Abs 3 Veranstaltungsgesetz), insoweit die Veranstaltung innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadt-erhaltungsgesetz erfolgen soll. Büchereiwesen und Bibliotheken. Straßenbenennungen. Angelegenheiten, die den Tourismus berühren. Mitwirkung in den Angelegenheiten des elementaren Bildungswesens, insbesondere der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen (zB Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Raumprogramm von Pflichtschulen, Kindergärten und Kinderbetreuungs-einrichtungen). Lieferungen und Leistungen für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Kinderspielplätze. Sportwesen, Sportförderung.
2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:	2.2. Ermächtigung zur Beschlussfassung:
2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schani-gärten udgl, sowie bezüglich Open-Air-Veranstaltungen, insoweit dies innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 2 Altstadterhaltungsgesetz erfolgen soll;	2.2.1. Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Veranstaltungen;



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>